

Unterrichtung

durch das
Europäische Parlament

Entschließung des Europäischen Parlaments zu der Typologie der Rechtsakte und der Hierarchie der Normen in der Europäischen Union

Zugeleitet mit Schreiben des Generalsekretärs des Europäischen Parlaments
- 300698 - vom 23. Januar 2003. Das Europäische Parlament hat die
Entschließung in der Sitzung am 17. Dezember 2002 angenommen.

Entschließung des Europäischen Parlaments zu der Typologie der Rechtsakte und der Hierarchie der Normen in der Europäischen Union (2002/2140(INI))

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis der Erklärung des Europäischen Rats von Laeken vom 15. Dezember 2001 über die Zukunft der Europäischen Union¹,
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 18. April 1991 zur Art der gemeinschaftlichen Rechtsakte²,
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 13. April 2000 mit seinen Vorschlägen für die Regierungskonferenz³,
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 29. November 2001 zum Verfassungsprozess und zur Zukunft der Union⁴,
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 29. November 2001 zu dem Weißbuch der Kommission „Europäisches Regieren“⁵,
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 5. Februar 2002 zur Umsetzung der Rechtsvorschriften im Bereich der Finanzdienstleistungen⁶,
 - unter Hinweis auf seine Entschließung vom 16. Mai 2002 zur Abgrenzung der Zuständigkeiten zwischen der Europäischen Union und den Mitgliedstaaten⁷,
 - gestützt auf Artikel 163 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für konstitutionelle Fragen (A5-0425/2002),
- A. in der Erwägung, dass die Hierarchie der Rechtsnormen der Union nach zwei verschiedenen Strängen strukturiert ist:
- einer horizontalen Hierarchie zwischen den Rechtsakten der Union und denjenigen der Mitgliedstaaten gemäß den folgenden drei Grundsätzen: die gemeinrechtliche Zuständigkeit liegt bei den Mitgliedstaaten; die der Union übertragenen Zuständigkeiten gründen auf den Grundsätzen der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit; die gemeinschaftsrechtlichen Rechtsakte haben Vorrang vor den Rechtsakten der Mitgliedstaaten,

¹ Schlussfolgerungen des Vorsitzes – Anlage I.

² ABl. C 129 vom 20.5.1991, S. 136.

³ ABl. C 40 vom 7.2.2001, S. 409.

⁴ ABl. C 153 E vom 27.6.2002, S. 310.

⁵ ABl. C 153 E vom 27.6.2002, S. 314.

⁶ P5_TA(2002)0035.

⁷ P5_TA(2002)0247.

- einer vertikalen Hierarchie zwischen den einzelnen Kategorien von Rechtssetzungsakten der Union: Verträge, Richtlinien, Verordnungen, Einzelbeschlüsse;
- B. in der Erwägung, dass vorbehaltlich einiger begrenzter Änderungen die Aufgliederung zwischen den Rechtsakten der Union und denjenigen der Mitgliedstaaten hinreichend ist und das im EG-Vertrag vorgesehene Angebot an Rechtsinstrumenten die Möglichkeit bietet, den Bedürfnissen effizient zu entsprechen, da es auf einer doppelten Unterscheidung beruht:
- auf der Unterscheidung zwischen einerseits den Richtlinien, die die Zielsetzungen des Tätigwerdens der Union festlegen, den Mitgliedstaaten aber die Festlegung und Umsetzung der entsprechenden Mittel überlassen, und andererseits den Verordnungen, die in allen ihren Teilen verbindlich sind und unmittelbar gelten,
 - sowie auf der Unterscheidung zwischen den verbindlichen Rechtsakten einerseits, nämlich den Richtlinien und Verordnungen, und den auffordernden Rechtsakten andererseits, wie etwa den Stellungnahmen und Empfehlungen;
- C. in der Erwägung, dass es jedoch angebracht erscheint:
- das Verfahren zur Festlegung der Zuständigkeiten der Union dahingehend zu reformieren, dass ein Gremium wie der Europäische Konvent institutionalisiert und verstärkt an der Ausübung der konstituierenden Befugnisse die Unionsbürger beteiligt wird, da ein solches Gremium unmittelbarer repräsentiert als die bloßen nationalen Regierungen und eher als diese in der Lage ist, die zweifache Forderung nach Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit bei der Festlegung der Zuständigkeiten zu berücksichtigen,
 - die bestehenden Rechtsinstrumente wie die "Richtlinie" und die "Verordnung" im Hinblick auf eine stärkere Berücksichtigung des Intensitätskriteriums bei den Maßnahmen der Union stärker zu spezialisieren,
 - Bereitstellung von Instrumenten zur Koordinierung der nationalen Politiken bereitzustellen, um eine größere Effizienz der vom Europäischen Rat beschlossenen Aktionsstrategien zu gewährleisten;
- D. in der Erwägung, dass andererseits die Strukturierung der Rechtssetzungsakte der Organe der Union alles andere als befriedigend ist, und zwar aus zwei wesentlichen Gründen:
- der im EG-Vertrag und im EU-Vertrag, insbesondere in dessen Titel VI vorgesehenen Dualität der Interventionsinstrumente der Union,
 - der grundlegenden Uneinheitlichkeit der einzelnen Kategorien, in denen die Rechtsakte der Gemeinschaft zusammengefasst sind, und die sich daraus ergibt, dass für die einzelnen Rechtsakte jeder Kategorie keine einheitlichen Rechtsetzungsinhalte, kein einheitliches Annahmeverfahren und keine besondere Bezeichnung vorgesehen sind;
- E. in der Erwägung, dass es folglich einer umfassenden Überarbeitung der Nomenklatur der Rechtsakte der Union bedarf, um
- die vom EG-Vertrag und vom EU-Vertrag vorgesehenen Rechtsinstrumente zu

vereinheitlichen,

- einheitlichere Kategorien von Rechtsakten vorzusehen, die durch die Funktion, das Annahmeverfahren und ihre Bezeichnung definiert sind: konstitutionelle Rechtsakte, gesetzgebende Rechtsakte einschließlich haushaltsspezifische Rechtsakte und durchführungsspezifische Rechtsakte;

F. in der Erwägung, dass die bislang einmalige Zunahme der Anzahl der Mitgliedstaaten und die Bestätigung eines aus zwei Teilen, dem Europäischen Parlament und dem Rat, bestehenden und nach dem Verfahren der Mitentscheidung handelnden Gesetzgebers, zusammengenommen eine tiefgreifende Umstrukturierung der Durchführungsbefugnisse, wie sie insbesondere in Artikel 202 EGV geregelt sind, auf der Grundlage folgender zwei Prinzipien rechtfertigen:

- die ausübende Gewalt soll nicht der Rat sein, der im Laufe der Erweiterungen dazu tendiert, sich zu einer gesetzgebenden Versammlung zu entwickeln, sondern die Kommission und, im Rahmen ihrer jeweiligen territorialen Zuständigkeit, die Mitgliedstaaten oder auch ausnahmsweise davon eine Fachagentur oder ein Selbstregulierungsgremium,
- die Durchführungsbefugnis muss nach den von der Legislative festgelegten Verfahren und in den von ihr festgesetzten Grenzen sowie unter Aufsicht beider Teile der Legislative ausgeübt werden;

1. empfiehlt die Erstellung einer grundlegend überarbeiteten Typologie der Rechtsakte der Union auf der Grundlage folgender drei Prinzipien:

- Grundsatz der Vereinfachung, mit dem Ziel, die Dualität der im EU-Vertrag und im EG-Vertrag vorgesehenen Rechtsinstrumente zu beenden und eine einheitliche Rechtsordnung zu schaffen, indem die derzeit in den Titeln V und VI des EU-Vertrags geltenden besonderen Rechtsinstrumente durch gemeinschaftliche Rechtsinstrumente ersetzt werden, da nur die gemeinschaftlichen Verfahren wie das Initiativrecht der Kommission, die Beschlussfassung mit qualifizierter Mehrheit, das Mitentscheidungsverfahren und die Kontrolle durch den Gerichtshof in der Lage sind, alle erforderlichen Garantien in Bezug auf Effizienz, Demokratie und Rechtssicherheit zu bieten,
- Grundsatz der Spezialisierung auf der Grundlage der Regel „eine Norm, ein Verfahren, ein Name“, was eine funktionelle Klassifizierung der Rechtsakte der Union – konstitutionell, gesetzgebend und durchführungsspezifisch – voraussetzt sowie die Erstellung einer strikten Korrelation zwischen dem normativen Inhalt, dem Annahmeverfahren und der Bezeichnung der Rechtsakte nach Maßgabe der drei genannten funktionellen Kategorien,
- Grundsatz der Demokratisierung, der voraussetzt, dass die Reform der juristischen Nomenklatur nicht ohne Eingriffe in das bestehende Recht vorgenommen wird, sondern durch signifikante demokratische Weiterentwicklungen erfolgt, wobei die Befugnis der im Rahmen allgemeiner Wahlen gewählten Vertreter durch angemessene Verfahren sowohl für die Erarbeitung der konstitutionellen und gesetzgebenden, einschließlich der haushaltsspezifischen Rechtsakte als auch für die Kontrolle der aufgrund einer Ermächtigung der Legislative erlassenen Durchführungsbestimmungen systematisch

gestärkt werden muss; dieser Grundsatz beinhaltet insbesondere, dass ausgeschlossen sein muss, dass ein gesetzgebender, haushaltsspezifischer oder durchführungsspezifischer Rechtsakt im Rahmen eines Verfahrens angenommen werden kann; das nicht die Gleichheit der beiden Teile der Gesetzgebungsbehörde, Rat und Parlament, berücksichtigt;

2. empfiehlt daher dem Europäischen Konvent, in der künftigen Verfassung der Union drei Kategorien von normativen Rechtsakten vorzusehen, für die jeweils relativ einheitliche Annahmeverfahren gelten und die über jeweils besondere und sinnvolle Bezeichnungen verfügen;

Das konstitutionelle Segment

Zusammensetzung

3. schlägt vor, dass das konstitutionelle Segment aus einem einzigen Rechtsakt besteht, der in zwei Teile unterteilt ist: Teil A, die Verfassung, sollte die Grundrechte, die Zielsetzungen und Grundsätze der Union, die ihr übertragenen Befugnisse sowie die Organe und Verfahren, die die Tätigkeiten dieser Organe regeln, festlegen; dieser Teil enthält auch die Charta der Grundrechte; Teil B sollte sämtliche, derzeit in den Verträgen enthaltenen Bestimmungen enthalten, die weder in die Verfassung übernommen noch durch diese hinfällig würden, insbesondere die Bestimmungen zu den Grundsätzen in Bezug auf die sektoriellen Politikbereiche der Union; die Teile A und B sollten unterschiedlichen Änderungsverfahren unterliegen;

Form

4. stellt fest, dass die Verfassung die Form eines von den Mitgliedstaaten unterzeichneten und nach ihren jeweiligen verfassungsrechtlichen Verfahren ratifizierten völkerrechtlichen Rechtsakts beibehält; die Verfassung kann demnach nur die Form eines konstitutionellen Vertrags erhalten;

Verfahren

5. ist der Auffassung, dass das Verfahren zur Vertragsrevision abgeändert werden sollte, um die demokratische Weiterentwicklung, die die entscheidende Beteiligung eines Konvents, dessen Mitglieder mehrheitlich im Rahmen allgemeiner Wahlen gewählt wurden, an der Erarbeitung der Verfassung darstellt, zu konsolidieren; es wäre angezeigt, vorzusehen, dass der Europäische Rat die von einem nach dem Muster des derzeitigen Europäischen Konvents gebildeten Konvent erarbeiteten Entwürfe von Änderungen zum Verfassungsvertrag annimmt; falls der Europäische Rat den ihm unterbreiteten Entwurf abzuändern gedenkt, sollten die vorgesehenen Änderungen dem Europäischen Konvent zur Billigung unterbreitet werden,

Das gesetzgebende Segment

Zusammensetzung

6. schlägt vor, dass das gesetzgebende Segment aus allen Rechtsakten besteht, die von beiden Teilen der Gesetzgebungsbehörde, Europäisches Parlament und Rat, die mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission beschließen, im Verfahren der Mitentscheidung

angenommen werden; diese Rechtsakte betreffen folgende Kategorien:

- das Gesetz: es ist in all seinen Teilen verbindlich und unmittelbar anwendbar; es bestimmt notwendigerweise die wesentlichen Grundsätze, die allgemeinen Leitlinien und die wesentlichen Bestandteile der für deren Durchführung zu ergreifenden Maßnahmen; es legt insbesondere die Rechte und Pflichten natürlicher und juristischer Personen sowie die Art der für sie in allen Mitgliedstaaten geltenden Garantien fest; das Gesetz legt Ziel und Umfang der Maßnahmen fest, die delegiert werden sollen¹; die Gesetze, die den rechtlichen, zeitlichen und finanziellen Rahmen der Aktionsprogramme der Union festlegen und Umfang, Verteilung und Ausführungszeitplan der erforderlichen Haushaltsmittel vorsehen, werden als Programmgesetze² bezeichnet,
- das Rahmengesetz, das die Mitgliedstaaten in Bezug auf die zu erzielenden Ergebnisse bindet, das aber den nationalen Behörden die Zuständigkeit in Bezug auf die zur Erreichung dieser Ziele anzuwendenden Mittel überlässt³; abgesehen von den ausdrücklich von der Legislativbehörde vorgesehenen Ausnahmen verabschieden die europäischen Organe keine Verwaltungsmaßnahmen zur Umsetzung der Rahmengesetze, da diese in die ausschließliche Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fallen;
- das Organgesetz, das die für die ordnungsgemäße Arbeit der Organe erforderlichen Bestimmungen festlegt, die aber eines gewissen Anpassungsvermögens der Annahmeverfahren bedürfen, das mit dem Verfassungsverfahren unvereinbar ist: der Beschluss über die Eigenmittel, die Haushaltsordnung, die Bestimmungen über das Wahlsystem und die Wahlordnung für die Wahl zum Europäischen Parlament, die Satzung des Gerichtshofs und des Rechnungshofs, die in verschiedenen interinstitutionellen Vereinbarungen enthaltenen Bestimmungen, die auf der Grundlage des derzeitigen Artikels 308 EGV erlassenen Rechtsakte;
- die Finanzgesetze, die zwei Arten von Rechtsakten umfassen:
 - das Gesetz über die Finanzielle Vorausschau, mit dem die Finanzplanung der Union für die Dauer von fünf Jahren erstellt und die Obergrenze der zulässigen jährlichen Ausgaben, die sektoriellen Höchstbeträge für den gesamten Planungszeitraum, die Nomenklatur der sektoriellen Rubriken und die Bedingungen zur Ausübung der Haushaltsdisziplin festgelegt werden,
 - das jährliche Haushaltsgesetz, das als der Haushalt der Union bezeichnet wird, sowie die Finanzberichtigungsgesetze, die weiterhin als Berichtigungs- und Nachtragshaushalt (BNH) bezeichnet werden; hierbei handelt es sich um die Rechtsakte, mit denen die Haushaltsbehörde die Beitreibung der Haushaltsmittel und die Ausführung der Ausgaben während eines Haushaltsjahres von zwölf Monaten sowie Änderungen am ursprünglichen Haushaltsgesetz im Laufe des Haushaltsjahres genehmigt;

¹ Das Gesetz soll die derzeitige legislative Verordnung ersetzen, mit Ausnahme der Verordnungen über die gemeinschaftlichen Interventionsprogramme.

² Die Programmgesetze sollen die legislativen Verordnungen über die gemeinschaftlichen Aktionsprogramme in Bereichen wie Strukturentwicklung, Forschung oder auch Hochschulwesen und Mobilität ersetzen.

³ Das Rahmengesetz soll die derzeitige Richtlinie ersetzen.

Verfahren

7. schlägt vor, dass die einzelnen Arten von Rechtsakten nach folgenden Verfahren im Rahmen der Mitentscheidung angenommen werden:
 - die Gesetze und die Rahmengesetze werden im Rahmen der Mitentscheidung nach dem Verfahren des derzeitigen Artikels 251 EGV angenommen, wobei dieses Verfahren durch eine Vereinfachung und Straffung noch weiter gewinnen würde;
 - die Organgesetze müssen im Rahmen von Verfahren angenommen werden, die den Erfordernissen der Demokratie gerecht werden, was eine Beteiligung des Europäischen Parlaments im Rahmen des Mitentscheidungsverfahrens voraussetzt und dem Gebot der Effizienz genügen, was die Anwendung der Einstimmigkeit ausschließt, dem Gebot der Feierlichkeit, was eine herausragende Beteiligung des Rates, der in Zusammensetzung der Staats- und Regierungschefs tagt, an der Beschlussfassung voraussetzt; das für die Annahme dieser Gesetze vorzusehende Verfahren muss folglich das grundlegende Verfahren für die Annahme der Rechtsakte im Rahmen der Mitentscheidung sein, vorbehaltlich folgender Änderungen:
 - die Kommission könnte ihr Initiativrecht nur auf ausdrücklichen Antrag des Europäischen Rats ausüben,
 - das Organgesetz würde von einer verstärkten qualifizierten Mehrheit sowohl beim Parlament als auch beim Rat angenommen werden,
 - der endgültige Beschluss des Rates würde auf der Ebene der Staats- und Regierungschefs gefasst, wobei der Rat darüber hinaus das Recht hätte, die Organe aufzufordern, das Verfahren in dem Stadium wieder aufzugreifen, das ihm angemessen erscheint;
8. schlägt in Bezug auf die Finanzgesetze vor,
 - dass die Gesetze über die finanzielle Vorausschau von beiden Teilen der Haushaltsbehörde nach demselben Verfahren wie die gesetzgebenden Rechtsakte im Rahmen des Verfahrens der Mitentscheidung verabschiedet werden müssen,
 - dass der jährliche Haushaltsplan, ob ursprünglich oder berichtend, nach einem transparenteren und einfacheren Verfahren der Mitentscheidung angenommen werden muss, das identisch sein sollte für die Einnahmen und für sämtliche Ausgaben, da kein Grund mehr besteht, die Unterscheidung zwischen obligatorischen und nichtobligatorischen Ausgaben und den Ausschluss der Haushaltsbehörde von allen einnahmespezifischen Beschlüssen beizubehalten; der Haushalt muss ebenfalls die Ausgaben und Mittel des EEF umfassen, der künftig nicht mehr Gegenstand eines getrennten Haushalts sein darf;
9. ist jedoch der Auffassung, dass die Mitentscheidung in Haushaltsangelegenheiten nicht demselben Verfahren unterliegen kann wie die Mitentscheidung in gesetzgebenden Bereichen, da die Möglichkeit einer endgültigen Ablehnung des Haushaltsgesetzes auf Grund einer Uneinigkeit zwischen Rat und Parlament nicht vorgesehen werden kann, da der Haushaltsplan innerhalb präziser Fristen angenommen werden muss; unterstreicht die

Notwendigkeit einer Vereinfachung und einer größeren Transparenz des jährlichen Haushaltsverfahrens, was es ermöglichen könnte, dieses auf einen kürzeren Zeitraum zu konzentrieren; ist sich darüber im Klaren, dass verschiedene Optionen näher ins Auge gefasst werden könnten, um eine mögliche Uneinigkeit zwischen beiden Teilen der Haushaltsbehörde zu überwinden; dazu sollte beispielsweise entweder ein Mechanismus vorgesehen werden, bei dem die zur Deckung der legislativen und vertraglichen Verpflichtungen der Union erforderlichen Haushaltsmittel von Amts wegen veranschlagt werden, oder es sollte vorgesehen werden, dass dem Parlament innerhalb des engen Rahmens eines Höchstsatzes für eine nach Rubriken festgelegte Anhebung der Ausgaben im Vergleich zum vorangegangenen Haushaltsjahr ein „letztes Wort“ zugestanden wird; beide Ansätze könnten auch kombiniert werden;

10. ersucht in diesem Sinne seinen Haushaltsausschuss, möglichst bald einen Bericht über die Reform des Haushaltsverfahrens auszuarbeiten;

Hierarchie

11. ist der Auffassung, dass die Organgesetze der Verfassung entsprechen müssen, und dass die Gesetze, die Rahmengesetze und die Finanzgesetze der Verfassung und den Organgesetzen entsprechen müssen;
12. weist jedoch darauf hin, dass die haushaltsspezifischen Rechtsakte vier spezifische Probleme in Bezug auf die rechtliche Rangfolge aufwerfen, insbesondere:
 - die Finanzgesetze über die Finanzielle Vorausschau und über den Haushaltsplan müssen den Bestimmungen des Organgesetzes über die Haushaltsordnung entsprechen,
 - die Haushaltsbeschlüsse zu den Einnahmen müssen die Bestimmungen des Organgesetzes, mit dem die Eigenmittelregelung festgelegt wird, beachten, d.h. den Höchstbetrag der genehmigten Erhebungen, die Art, die Bemessungsgrundlage, die Einzelheiten der Beitreibung und gegebenenfalls die Höchstsätze der Steuereinnahmen und der Beiträge zum Haushalt der Union; allerdings sollte dieses Organgesetz hinreichend flexibel gestaltet sein, um der Haushaltsbehörde bei der Festlegung der zur Deckung der Ausgaben eines jeden Haushaltsjahres erforderlichen Einnahmen ausreichende Handlungsfreiheit zu belassen,
 - die in den gesetzgebenden Rechtsakten erstellten „für erforderlich erachteten Beträge“ müssen die Haushaltsbehörde teilweise binden; mit Ausnahme von Fällen, die durch die Notwendigkeit der Beachtung des Geistes des gesetzgebenden Rechtsakts begründet werden, darf die Haushaltsbehörde die in diesem Rechtsakt veranschlagten Beträge nicht überschreiten, sie muss aber befugt sein, diese Beträge nicht integral im Haushaltsgesetz zu veranschlagen, wenn sie dies für erforderlich hält,
 - die Haushaltsbehörde muss bei den jährlichen Haushaltsplänen die vom Gesetz über die Finanzielle Vorausschau festgesetzten Obergrenzen beachten, jedoch nur, sofern das entsprechende Gesetz im Rahmen der Mitentscheidung erlassen worden ist; die Obergrenzen können nach demselben Verfahren geändert werden;

Das durchführungsspezifische Segment

13. ist der Auffassung, dass die Regelungsbefugnis dazu dient, die Durchführung der

gesetzgebenden Rechtsakte zu gewährleisten; ist in dieser Hinsicht der Auffassung, dass diese Befugnis der Kommission und den Mitgliedstaaten im Rahmen ihrer jeweiligen territorialen Zuständigkeiten zukommen muss; ist jedoch der Auffassung, dass die von Rat und Parlament gebildete Legislative einer Fachagentur oder einem Selbstregulierungsorgan die Aufgabe übertragen kann, bestimmte technische Maßnahmen zur Umsetzung der Gesetze festzulegen;

14. erinnert daran, dass alle durchführungsspezifischen Rechtsakte den gesetzgebenden Rechtsakten entsprechen und der vom Gerichtshof ausgeübten allgemeinen Rechtmäßigkeitskontrolle unterliegen müssen;
15. erinnert daran, dass Artikel 202 EGV abgeändert werden muss, um die Verantwortung der Legislativbehörde, die auf völliger Gleichheit der Rechte zwischen Europäischem Parlament und Rat in Bezug auf die Definition der gesetzgeberischen Befähigung der Exekutivbehörde und die Kontrolle der Wahrnehmung der ihr übertragenen Befugnisse beruht, festzuschreiben, und dass es zweckmäßig ist, zu diesem Zweck ebenfalls einen Kontrollmechanismus in Form eines Rückrufrechts ("call back") vorzusehen;

Zusammensetzung

16. schlägt vor, dass die durchführungsspezifischen Rechtsakte in zwei Kategorien unterteilt werden:
 - Durchführungsbestimmungen zur Regelung der verfahrensrechtlichen Bedingungen für die Durchführung der gesetzgebenden und haushaltsspezifischen Rechtsakte; mit den Durchführungsbestimmungen wird keine zusätzliche oder ergänzende Norm in Bezug auf den gesetzgebenden Rechtsakt erlassen; sie sind das gemeinrechtliche Rechtsinstrument, über das die gemeinschaftliche Exekutive verfügt, um die Durchführung der Gesetze zu gewährleisten; sie fallen in die ausschließliche Zuständigkeit der Kommission, die gegebenenfalls beschließt, sich von einem aus Vertretern der Mitgliedstaaten zusammengesetzten beratenden Ausschuss unterstützen zu lassen,
 - im Wege der Delegation erlassene Verordnungen ("delegierte" Verordnungen), die gemäß dem Gesetz und im Rahmen der gesetzlich festgelegten Grenzen die vom Gesetzgeber festgelegten Normen ergänzen; Verordnungen dieser Art können nur auf Grund einer Ermächtigung durch beide Teile der Legislative und unter deren Kontrolle erlassen werden; die legislative Ermächtigung muss den Gegenstand, die Grundsätze, die Zielsetzungen und die Grenzen der Delegation festlegen; mit der Ermächtigung kann die Delegation zeitlich befristet werden; die Legislative übt ihre Kontrollbefugnis über die "delegierten" Verordnungen aus;

Verfahren

17. ist der Auffassung, dass das Verfahren zur Annahme und zur Kontrolle von "delegierten" Verordnungen unterschiedlich sein muss, je nachdem ob der Gesetzgeber die Verantwortung dafür der Kommission oder aber einer besonderen Behörde, einer Fachagentur oder Selbstregulierungsorganen, überträgt; schlägt diesbezüglich folgende Leitlinien vor:
 - die der Kommission übertragene "delegierte" Verordnung wird dem Rat und dem

Europäischen Parlament übermittelt; falls der Rat mit qualifizierter Mehrheit oder das Parlament mit der Mehrheit seiner Mitglieder innerhalb von drei Monaten Einwände gegen eine "delegierte" Verordnung erheben, so wird der betreffende Text dem Legislativverfahren (Mitentscheidung) unterworfen, in dessen Verlauf die Verordnung bestätigt, abgeändert oder aufgehoben werden kann, sofern die Kommission sie nicht zurückzieht;

- die einem technischen oder fachlichen Gremium übertragene "delegierte" Verordnung, die auch als technische "delegierte" Verordnung bezeichnet werden könnte, soll beiden Teilen der Legislativbehörde unter denselben Bedingungen unterbreitet werden wie eine "delegierte" Verordnung der Kommission; die Kommission hätte jedoch dasselbe Recht wie die beiden Teile der Legislative, Einwände gegen den Entwurf zu erheben;

Sonderfälle

Normative Rechtsakte nach Titel VI EUV

18. schlägt vor, dass die in Artikel 34 EUV vorgesehenen rechtsverbindlichen Rechtsakte abgeschafft und durch gesetzgebende Rechtsakte ersetzt werden; stellt fest, dass manche besonders sensiblen Bereiche, insbesondere Fragen strafrechtlicher Art, die derzeit Gegenstand von Bestimmungen sind, die in Form von Übereinkommen angenommen werden, unter Beachtung des Grundsatzes der Mitentscheidung die Einführung einiger verfahrenstechnischer Besonderheiten beispielsweise in Bezug auf das Initiativrecht oder in Bezug auf die für die Annahme erforderlichen Mehrheiten rechtfertigen können;

Internationale Abkommen

19. ist der Auffassung, dass die von der Union abgeschlossenen internationalen Abkommen

- zur Gründung einer Assoziation mit einem oder mehreren Drittstaaten oder mit internationalen Organisationen,
- zur Schaffung eines besonderen institutionellen Rahmens durch den Aufbau von Verfahren der Zusammenarbeit,
- über die gemeinsame Handelspolitik,
- zu Bereichen, die dem Verfahren der legislativen oder haushaltsspezifischen Mitentscheidung unterliegen,

vom Rat mit qualifizierter Mehrheit nach Zustimmung des Europäischen Parlaments verabschiedet werden müssen; die Verhandlungen werden von der Kommission auf der Grundlage eines vom Rat nach Konsultation des Parlaments erteilten Mandats geführt;

20. hält es unter Berücksichtigung der Tatsache, dass internationale Abkommen eine höhere rechtliche Stellung genießen als die internen Rechtsakte der Union, für erforderlich, dass deren Verfassungsmäßigkeit und deren Übereinstimmung mit den Organgesetzen genauestens überwacht werden; schlägt vor, dass das Recht auf Befassung des Gerichtshofs zur Abgabe einer Stellungnahme in Bezug auf die Verfassungsmäßigkeit eines internationalen Abkommens und dessen Übereinstimmung mit den Organgesetzen der Union auf das Europäische Parlament und sogar auf eine erhebliche Minderheit der

Mitglieder des Parlaments ausgeweitet wird;

Vereinbarungen zwischen Sozialpartnern gemäß Artikel 139 EGV

21. ist der Auffassung, dass die in Artikel 139 des EG-Vertrags vorgesehenen Vereinbarungen auf Antrag der Sozialpartner von der Kommission genehmigt werden müssen; ist jedoch der Auffassung, dass die Genehmigung nicht erfolgen kann, wenn beide Teile der Legislative, Europäisches Parlament und Rat, sich mit qualifizierter Mehrheit dagegen aussprechen;
22. erinnert daran, dass die Vereinbarungen zwischen Sozialpartnern die Verfassung und die Organgesetze beachten müssen;

Interinstitutionelle Vereinbarungen

23. weist erneut darauf hin, dass die interinstitutionellen Vereinbarungen wichtige Instrumente zur Koordinierung und Organisation der Arbeitsbeziehungen zwischen den Organen sind; ist der Auffassung, dass diese Vereinbarungen den Bestimmungen der Verfassung und der Organgesetze entsprechen müssen; ist ferner der Auffassung, dass die Voraussetzungen zur Befassung des Gerichtshofs mit derartigen Vereinbarungen so ausgeweitet werden sollten, dass einer erheblichen Anzahl von Mitgliedern des Europäischen Parlaments dieses Recht zusteht, um dem Gerichtshof die Möglichkeit zu geben, seine Kontrolle noch wirkungsvoller auszuüben;

Koordinierung der nationalen Politiken

24. hält es für unverzichtbar, die in den Verträgen vorgesehenen Verfahren in Bezug auf die Maßnahmen zur Koordinierung der nationalen Politiken zu rationalisieren und zu strukturieren; schlägt daher insbesondere in den Fällen, in denen die Union für die Koordinierung zuständig ist, vor:
 - dass die verbindlichen Maßnahmen die Form eines Rahmengesetzes erhalten;
 - dass die nichtverbindlichen Maßnahmen in Bereichen, die in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fallen würden, von beiden Teilen der Legislativbehörde in Form einer „Empfehlung der Legislative“ verabschiedet werden; dies wäre der Fall in Bezug auf die Grundzüge der Wirtschaftspolitik, die von der Kommission vorgeschlagen und vom Rat und vom Europäischen Parlament im Rahmen eines geeigneten Verfahrens genehmigt werden sollten;
25. wünscht, dass die Mitgliedstaaten ihre Verfahren der Zusammenarbeit in Bereichen, die in ihre Zuständigkeit fallen, durch eine politische Vereinbarung außerhalb des Vertrags formalisieren; erklärt sich damit einverstanden, dass ein Tätigwerden der Kommission in diesem Bereich vom Europäischen Rat beantragt werden kann, und bekräftigt das Recht des Europäischen Parlaments auf Zugang zu allen erforderlichen Informationen, da diese Formen der Zusammenarbeit die Umsetzung des gemeinschaftlichen Bereichs der gemeinsamen Strategie unweigerlich betreffen;

o

o o

26. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat, der Kommission, den Parlamenten der Mitgliedstaaten und der Bewerberländer sowie dem Europäischen Konvent zu übermitteln.